



## **Aktuelle Lesefassung**

### **Werbeanlagensatzung**

#### **der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz**

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz wird auf der Grundlage des §86, Abs.1, Nr. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2003 nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich

§2 Genehmigungspflicht

§3 Allgemeine Anforderungen

§4 Anordnung der Werbeanlagen

§5 Gestaltung der Werbeanlagen

§6 Ausnahmen der Befreiungen

§7 Rechtsvorschriften

§8 Inkrafttreten der Satzung

#### **§1 Geltungsbereich**

(1) Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung umfasst die von den öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen einsehbaren Grundstücke der Straßen: Ahlbecker Straße, Alte Strandstraße, Neue Strandstraße, Möskeweg, Dr.-Wachsmann- Straße, Glienbergweg, Waidstraße, Heringsdorfer Weg, Wilhelm-Potenberg- Straße, Kirchstraße, Dünenstraße, Dannweg, Seebrückenvorplatz, Promenade, Vinetastraße, Gustav-Adolf-Straße, Möwenstraße, Seestraße, Am Bahnhof und Salzhorstweg.

(2) Für die Bereiche, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, gilt die Werbeanlagensatzung nur, wenn im Bebauungsplan keine entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden.

Für den Geltungsbereich der Sanierungssatzung gelten die Vorschriften der Werbeanlagensatzung, die entsprechenden Regelung zu Werbeanlagen in der Sanierungssatzung treten zurück.

## **§2 Genehmigungspflicht**

(1) Das Errichten von Werbeanlagen im Geltungsbereich der Satzung bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Werbeanlagen gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 46, 47, 48 und 49 LBauO Mecklenburg-Vorpommern (genehmigungsfreie Anlagen).

(2) Die Werbeanlagensatzung gilt nur für die Haupt- und Nebengebäude, die von den öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne des Absatzes 1 sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

## **§3 Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sich umgebenden baulichen Anlagen, sowie das Straßenbild einfügen. Sie haben den Gestaltungsgrundsätzen dieser Satzung zu entsprechen.

## **§4 Anordnung der Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller und Zulieferer anderer Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie gestalterisch aufeinander abgestimmt sind und die Fremdwerbung wie z.B. Markenreklame nicht stark überwiegt. Eine Häufung von Werbeanlagen, die die Architektur des Gebäudes störend beeinflusst, ist nicht zulässig.

(2) Werbeanlagen sind nur an den von öffentlichen Flächen sichtbaren Fassaden anzubringen oder als Aufsteller auf dem zur Betriebsstätte gehörigen Grundstückflächen zulässig.

(3) Tragende oder die Gestaltung prägende Bauteile, wie z.B. Stützen, Pfeiler, Erker, Gesimse, Ornamente, Fensterflächen und Inschriften (architektonische Gliederungen und Schmuckdetails) dürfen durch die Werbeanlage nicht überdeckt werden. Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Sie dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.

(4) Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.

(5) Schriftzüge und Embleme auf Rollläden und Klappläden sind unzulässig.

(6) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen nur dann dauerhaft beklebt, angestrichen oder verdeckt werden, wenn nicht mehr als 20 % jeder einzelnen Glasfläche in Anspruch genommen wird. In den Fenstern der oberen Geschosse sind Werbeträger aus stadtbildgestalterischen Gründen nicht zulässig.

(7) Feststehende Markisen sind nur über den Fenstern der Erdgeschosse zulässig.

(8) Bewegliche Werbeanlagen (Leuchtbänder) sind unzulässig.

(9) Spruchbänder an der Stätte der Listung sind unzulässig, mit Ausnahme von temporären Sonderveranstaltungen.

(10) Werbeanlagen dürfen nicht an Bäume angebracht werden.

(11) An den Straßeneinmündungen von Nebenstraßen zu den stark frequentierten Fußgängerbereichen (z.B. Waldstraße/ W.-Potenbergstraße, Dannweg/ Dünenstraße, Neue Strandstraße/Dünenstraße/Kreisverkehrsplätze/Parkplätze an der Dünenstraße)) sind Sammelwerbeanlagen der Gemeinde und Litfasssäulen mit Veranstaltungshinweisen zulässig.

(12) Zentrale Aufsteller mit einer Übersichtskarte des Ostseebades Zinnowitz sind als Hotelleitsysteme an der B 111 jeweils von Wolgast bzw. Ahlbeck kommend sowie auf dem Bahnhofsvorplatz aufzustellen aufzustellen.

Weitere Standorte:

- Möskenweg/ Ecke Glienbergweg
- Neue Strandstraße/ Ecke Dr. Wachsmann-Straße
- Neue Strandstraße/ Kreisverkehr Waldstraße
- Neue Strandstraße/Dünenstraße beidseitig Haupteingang
- Dr. Wachsmann-Straße/Ecke Dannweg
- Glienbergweg/Ecke Hohe Straße

Es ist grundsätzlich nur das Zielobjekt (Hotel, Herberge) anzugeben. Zusätzliche Werbung und andere Inhalte sind nicht zulässig. Die Hinweisschilder haben eine grüne Grundfarbe (RAL 6029). Sie sind nicht reflektierend. Die Beschriftung ist weiss in Druckbuchstaben (siehe Anlage).

## **§5 Gestaltung der Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben und Emblemen dürfen in der Länge höchstens 2/3 der Gebäudefassade einnehmen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude gibt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.

(2) Die Schrifthöhe der Großbuchstaben darf höchstens 40 cm, bei Groß- und Kleinschreibung höchstens 50 cm betragen und nicht mehr als 15 cm von der Fassadenfläche vorspringen.

(3) Anschlagtafeln und Schaukästen, die parallel zur Gebäudeflucht angebracht sind, dürfen eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ihre Tiefe darf höchstens 0,15 m betragen.

Geringere Tiefen können aus gestalterischen Gründen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit gefordert werden.

(4) Auf dem Grundstück selbständig aufgestellt Hinweistafeln oder Schaukästen dürfen eine Fläche von 1m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ihre Tiefe darf höchstens 0,15 m betragen.

(5) Aussteckschilder (von der Hausfassade abstehende Schilder) sind bis zu einer Ausladung von 100 cm zulässig. Sie müssen in einer Höhe von mindesten 2,50 m befestigt sein. Ihre Ansichtsflächen darf 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Gehäuse dürfen höchstens 20 cm tief sein.

(6) Ausleger in Form von selbstleuchtenden Kästen sind im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung nicht zulässig. Die Ansichtsfläche der Ausleger darf 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

(7) Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen ist auf die Umgebung, insbesondere auf bereits vorhandene Werbeträger abzustimmen. Grelle, fluoreszierende und kontrastreiche Farbgebung ist unzulässig.

(8) Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind beleuchtete Werbeanlagen nur als Einzelbuchstaben oder als angeleuchtete Tafel zulässig.

Die Beleuchtung muss blendfrei sein; Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ist unzulässig.

(9) Automaten sind nur in Haus- oder Ladeneingängen, Hofeinfahrten und oder Passagen zulässig.

Ihre Ansichtsfläche darf 0,8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Tiefe darf höchstens 0,25 m betragen.

## **§6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 86 Abs. 6 der LBauO M-V, Ausnahmen und gemäß § 70 der LBauO M-V Befreiungen gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen hier vorliegen.

**§7**  
**Rechtsvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt nach §84 LBauO M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2-6 dieser örtlichen Bauvorschriften entspricht.

**§8**  
**Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 20. Juni 2003

Dr. W. Krug  
Bürgermeister

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 11.07.2003 in Kraft getreten.